

Weisungen betreffend die Benutzungsordnung der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek)

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,
eingesehen Artikel 26 des Reglementes zur Kulturförderung vom 7. Juli 1999 ;
beschliesst :

Art. 1 Aufgabe

1 Die Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek) ist eine allgemeine, öffentlich zugängliche Mediathek. Sie sammelt und vermittelt Material für Lehre, Forschung und Allgemeinbildung. An ihrem Hauptsitz in Sitten und den Zweigstellen in Brig und Saint-Maurice stellt sie ein Angebot an Literatur und audiovisuellen Medien zur Verfügung.

2 Als Bewahrerin des Walliser Kulturgutes obliegt ihr die Anschaffung, Aufbewahrung und Erschliessung der Druckerzeugnisse in Sitten und der audiovisuellen Medien in Martinach.

3 Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Brig-Glis, Martinach und Saint-Maurice bietet sie auf lokaler Ebene die Dienste einer Gemeindemediathek mit einer speziellen Abteilung für Kinder und Jugendliche an.

4 Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle für tertiäre Bildung des DEKS bietet sie eine pädagogische Dokumentation für Lehrpersonen von öffentlichen Schulen wie auch für Studenten und Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule an.

Art. 2 Benutzerkreis

Die Mediathek ist allen zugänglich. Für die Heimausleihe von Dokumenten und einigen anderen Dienstleistungen ist eine Einschreibung erforderlich.

Art. 3 Einschreibung

1 Die Einschreibung ist kostenlos und erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises mit Photo. Die Benutzer und Benutzerinnen anerkennen mit der Einschreibung die Benutzungsordnung der Mediathek.

2 Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erklärt die gesetzliche Vertretung durch Unterschrift, dass sie mit der Benutzung einverstanden ist und im Falle von Verlust oder Beschädigung für den eingetretenen Schaden einsteht. Personen ohne einen dauerhaften Wohnsitz in der Schweiz haben eine Kautionszahlung zu entrichten.

3 Der Benutzungsausweis ist bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen. Adress- und Namensänderung sowie der Verlust des Ausweises sind der Mediathek umgehend zu melden.

4 Der Leser / die Leserin ist verantwortlich für Dokumente, die mit seiner / ihrer Karte

ausgeliehen wurden, einschliesslich für den Fall eines nicht gemeldeten Verlusts der Karte.

5 Die Mediathek übernimmt keine Haftung für missbräuchliche Benutzung der Leserkarte.

6 Die von der Mediathek erhobenen und gespeicherten Personendaten werden entsprechend den kantonalen Vorschriften behandelt und können von den dafür berechtigten Personen an der Ausleihe eingesehen werden.

Art. 4 Ausleihbestimmungen

1 Die Heimausleihe von Dokumenten, die sich im Besitz der Mediathek befinden, ist in der Regel gebührenfrei. Dokumente, die in einer Zweigstelle der Mediathek verfügbar sind, können unentgeltlich in jeder anderen Zweigstelle ausgeliehen werden.

2 Der Benutzer / die Benutzerin ist berechtigt, bis zu 10 Einheiten auszuleihen. Ausnahmen davon können auf Antrag bewilligt werden.

3 Die ausgeliehenen Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4 Ausgeliehene Medien können an jedem Standort der Mediathek Wallis zurückgegeben werden. Davon ausgeschlossen sind die Klassenlektüre und die Dokumente, die durch interbibliothekarische Fernleihe bereitgestellt werden.

5 Wird die Leihfrist überschritten, werden Verzugsgebühren erhoben, dies gilt auch für Fernleihen aus anderen Bibliotheken.

6 Die Mediathek kann zur Sicherung gewisser Dokumente deren Ausleihe einschränken oder verbieten und besondere Bedingungen für den Zugriff auf gewisse Dokumente und Informationstypen erlassen.

7 Bestände des Lesesaals, der Spezialsammlungen sowie Bibliographien, Lexika und besonders wertvolle Werke sind nur an Ort einsehbar.

Art. 5 Leihfrist

1 Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die Direktion kann für bestimmte Kategorien von Dokumenten verschiedene Fristen festlegen.

2 Die Leihfrist kann auf Ersuchen um eine weitere Periode verlängert werden, sofern keine Reservation von anderer Seite vorliegt.

Art. 6 Reservationen

Ausgeliehene Werke können reserviert werden. Ist das Dokument zur Ausleihe bereit, werden die Benutzer schriftlich informiert. Wird eine Zustellung per Post gewünscht, ist dies bei der Reservation anzugeben, mit Vorbehalt der unter Artikel 9 aufgeführten Bestimmungen.

Art. 7 Fernleihe

1 Für berufliche, schulische und wissenschaftliche Zwecke vermittelt die Mediathek bei

ihr nicht vorhandene Literatur aus anderen Bibliotheken im In- und Ausland.

2 Die Gebühren sind im Tarif geregelt.

Art. 8 Haftung

1 Der Mediatheksbenutzer behandelt die Dokumente sorgfältig.

2 Der Benutzer oder gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter ist für die ausgeliehenen Dokumente bis zu ihrer Rückgabe verantwortlich, also auch für Schäden und Verluste, die sich während der Dauer der Ausleihe ereignen. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den Fall, dass ein Dokument per Post oder auf einem anderen Weg zurückgesandt wird.

3 Der Benutzer ist gehalten, den Zustand der Medien bei der Ausleihe zu überprüfen und das Ausleihpersonal sofort auf festgestellte Schäden aufmerksam zu machen. Er ist gehalten, das Personal bei der Buchrückgabe auf Schäden hinzuweisen.

4 Für beschädigte oder verlorengegangene Medien legt die Mediathek die Kosten für Reparatur resp. Wiederbeschaffung, Bearbeitung und Verwaltung fest.

5 Die Mediathek übernimmt keine Verantwortung für Schäden an technischen Geräten, die dem Benutzer durch den Gebrauch von ausgeliehenen Dokumenten entstehen.

Art. 9 Postversand

1 Die Mediathek versendet Bücher auf Wunsch an eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer per Post, jedoch nicht an die Standortgemeinden Brig-Glis, Sitten, Martinach und Saint-Maurice und jeweils angrenzende Gebiete.

2 Der Rückversand erfolgt auf Kosten des Benutzers. Für Verluste, Verspätungen oder sonstige Schwierigkeiten im Rückversand und Transport der Dokumente haftet die Ausleiherin oder der Ausleiher.

Art. 10 Anschaffungsvorschläge

Vorschläge zur Anschaffung in der Mediathek nicht vorhandener Medien sind willkommen und werden, sofern sie mit der Anschaffungspolitik der Mediathek Wallis in Einklang stehen, nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 11 Fotokopien und Reproduktionen

1 Für Fotokopien stehen den Benutzerinnen und Benutzern Kopiergeräte zur Verfügung.

2 Aus bestimmten Beständen, insbesondere aus alten und wertvollen Büchern, dürfen die Benutzerinnen und Benutzer nicht selbst Kopien anfertigen. Solche können durch das Personal auf Antrag angefertigt werden. Die Kosten für fotografische Aufnahmen, Scan-, Kopier- und andere Dienste werden in der Tarifordnung geregelt.

3 Die Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften in bezug auf die ausgeliehenen oder kopierten Medien ist Sache des Benutzers.

Art. 12 Internet

1 Die Mediathek Wallis stellt einen Zugang zum Internet für die Informationsbeschaffung zur Verfügung. Die Direktion setzt in einem Reglement die Zugangs- und Benutzungsbestimmungen fest.

2 Die Mediathek übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der vom Benutzer aufgesuchten Internetadressen.

Art. 13 Tarife

Die von der Mediathek erhobenen Gebühren und die Kosten für Dienstleistungen sowie allfällige Kautionen werden in einer durch die Direktion der Mediathek Wallis erlassenen Gebührenordnung festgelegt.

Art. 14 Mediatheksordnung

1 In der Mediathek, insbesondere in den Lesesälen, ist Ruhe einzuhalten.

2 Rauchen, Essen, Trinken sowie die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Haustieren jeder Art ist untersagt.

3 Die Mediathek haftet nicht für mitgebrachtes Eigentum der Benutzer.

Art. 15 Entzug der Benutzungsrechte

Bei wiederholter Missachtung oder Verletzung der Benutzungsordnung kann die Mediatheksleitung die Nutzungsrechte des fehlbaren Benutzers zeitweilig oder definitiv einschränken oder vollständig unterbinden.

Art. 16 Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Februar 2004 in Kraft.

2 Die Weisungen vom 7. August 2000 sind aufgehoben.

Der Vorsteher des Departements

für Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat

